- 8. Boraussenungen der Haftung der einzelnen Bechselverpflichteten im Falle der nachträglichen Hinzusügung eines Domizilvermertes während des Umlaufes des Wechsels.
- VI. Civilsen at. Urt. v. 2. November 1893 i. S. B. (Bekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. VI. 232/93.

- I. Landgericht Dresben, Rammer fur Sandelsjachen,
- II. Oberlandesgericht daselbft.

## Mus ben Grunben:

"Die Revisionsangriffe haben sich nur gegen die Beurteilung gerichtet, die von seiten des Berusungsgerichtes derjenigen Einrede zu teil geworden ist, welche der Revisionskläger an die nachträgliche Domizilierung der drei von ihm indossierten Tratten geknüpst hatte. Es steht sest, daß diese Wechsel, gezogen von L. in Dresden auf W. in R. und von dem setzteren acceptiert, zu der Zeit, als der Revisionsskläger sein Indossament darauf setze, noch keinen Domizilvermerktrugen und von ihm selbst später mit dem Vermerke: "Zahlbar bei der Sächs. Spars und Kreditbank zu Dresden", versehen worden sind. Die Präsentation zur Zahlung und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung sind zur Verfallzeit von dem legitimierten Inhaber T. nicht bei dem Acceptanten in R., sondern bei der Domizziliatin in Dresden bewirkt worden.

Wenn nun das Oberlandesgericht auf Grund dieser Sachlage den Regreß mangels Zahlung gegen den Revisionskläger als an sich begründet angesehen hat, so konnte das keinem Bedenken unterliegen. Zwar kann sich die Frage, an welchem Orte, bezw. gegen wen der Protest mangels Zahlung zu erheben ist, nicht schlechtweg allen Wechselberpflichteten gegenüber nach der Beschaffenheit des Wechsels zur Zeit der Proteskenbung bestimmen.

Bgl. Lehmann, Wechselrecht § 108 Anm. 25 S. 412 fig. und Rehbein, Wechselordnung (Aufl. 4), Bem. 4 zu den Artt. 75. 76 S. 92.

Veber sonst Regreßpflichtige darf seine Haftung ablehnen, wenn nicht wenigstens auch ein Protest dort rechtzeitig erhoben worden ist, wo dieser nach dem Inhalte, den der Wechsel zu der Zeit hatte, als seine Wechselunterschrift gegeben wurde, bezw. die derselbe nachträgslich mit seiner Zustimmung erhalten hat, zu erheben war; eine etwaige nachträgliche Verfälschung des Inhaltes könnte die Bedingungen seiner Haftung natürlich nicht zu seinem Nachteile ändern. Dagegen würde man andererseits zu weit gehen, falls man die wechselrechtsliche Haftung aller Regreßpflichtigen dann schlechtweg an die Ershebung eines Protestes beim Acceptanten an dessen Wohnort knüpsen

wollte, wenn der etwa auf dem Wechsel befindliche Domizilvermerk nicht vom Aussteller herrührt, sondern später von einem anderen Wechselverpflichteten hinzugefügt ist. Wenn einzelne Schriftsteller, 2. B. Renand, Wechselrecht (Aufl. 3) § 42 S. 146 (val. auch § 18 S. 76), und Rehbein, Wechselordnung (Aufl. 4) Bem. 12 zu ben Artt. 21-24 S. 47, sich babin ausbruden, bag nur ein folcher Wechsel, in welchem durch ben Aussteller ober mit beffen Willen ein vom Orte der Abresse verschiedener Rahlungsort angegeben fei, als Domizilwechsel zu gelten habe, so wurde hieraus bem Wortlaute nach allerdings die soeben migbilligte Meinung zu ent= nehmen sein; aber man barf bezweifeln, ob diese wirklich bamit hat ausgebrudt fein follen; bei Rebbein deuten auch Augerungen in Bem. 14 ju den Artt. 41-55 S. 68 und Bem. 4 ju den Artt. 75. 76 S. 92 auf bas Gegenteil bin. Die Folgen einer nachträglichen einseitigen Beranderung des Wechselinhaltes find in der deutschen Wechselordnung nirgends ausbrücklich geregelt; aber die Rücksicht auf die größtmögliche prattische Brauchbarkeit des Rechtes, wie auch die Anglogie der in den Artt. 75. 76 enthaltenen Beftimmungen über faliche und verfälschte Wechselunterschriften muß bahin führen und hat die herrschende Lehre dahin geführt, jeden einzelnen Unterzeichner einer Wechselerklärung nach Maggabe besjenigen Inhaltes haften zu lassen, den der Wechsel zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift hatte ober nachber zu seinem Nachteile unter seiner Ruftimmung erhalten hat.

Rgl. Liebe, Wechselordnung S. 205; Thöl, Handelsrecht Bb. 2 (Aufl. 4) § 173 S. 696 fig.; Renaud, Wechselrecht (Aufl. 3) § 17 S. 74; Kunte, Wechselrecht § 48 S. 112; Lehmann, Wechselrecht § 109 S. 420; so auch Art. 802 Abs. 1 des Schweizer Obligationenrechtes.

Dieser allgemeine Grundsatz muß auch in dem Falle angewandt werden, wo die nachträgliche Veränderung des Wechsels nicht in der Abänderung eines wesentlichen Bestandteiles, sondern in der Hinzussügung des an sich beim Wechsel nicht wesentlichen Domizilvermerkes besteht (so auch Thöl, a. a. D. S. 696 sig., vgl. mit S. 695). Eine gewisse Analogie bietet für einen solchen Vermerk die Notadresse dar, von welcher nach Art. 62 W.D. außer Zweisel steht, daß sie stets zu Gunsten des Adressanten und seiner Nachmänner wirkt, auch wenn

ersterer nicht der Aussteller, sondern ein Indossant ist; freilich bleibt der Unterschied, daß der Domizilvermerk ebenso sehr zum Nachteile wie zu Gunsten des Regrespflichtigen wirkt, indem er die Besdingungen des Regresses formell nicht sowohl, wie die Notadresse, erschwert, als vielmehr nur verändert."...